



Checkliste zum Erwerb einer Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO oder § 34d Abs. 2 GewO

Die Erteilung einer Erlaubnis nach § 34d Abs.1 oder § 34d Abs. 2 GewO kann nur erfolgen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Persönliche Zuverlässigkeit
2. Geordnete Vermögensverhältnisse
3. Berufshaftpflichtversicherung
4. Sachkunde

Bei der Beantragung der Erlaubnis sind zur Erfüllung dieser Voraussetzungen folgende Nachweise vom Antragsteller zu erbringen (ggf. können weitere Unterlagen angefordert werden) und dürfen bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein:

- **Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart 0 – wird direkt an die IHK Ostwestfalen zu Bielefeld gesendet)**
 - Antrag bei Meldebehörde (Bürgerbüro) der Wohnortgemeinde durch persönliche Vorsprache mit Personalausweis/ Reisepass
 - Bei **juristischen Personen**: für alle gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer, Vorstand)
 - Anzuebener Zweck: Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO oder § 34d Abs. 2 GewO
 - Kosten: 13 Euro
 - Dauer: ca. zwei Wochen

Hinweis: Für jede/n Betriebsleiter/in oder mit der Leitung einer Zweigniederlassung beauftragte Person ist dieser Nachweis ebenfalls zu erbringen.

- **Auszug aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart 9 – wird direkt an die IHK Ostwestfalen zu Bielefeld gesendet)**
 - Antrag bei Meldebehörde (Bürgerbüro) der Wohnortgemeinde durch persönliche Vorsprache mit Personalausweis/ Reisepass
 - Bei **juristischen Personen**: für alle gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer, Vorstand) sowie für die juristische Person selbst durch Antrag eines gesetzlichen Vertreters (mit Handelsregisterauszug) bei Meldebehörde am Ort der Gewerbeausübung
 - Anzuebener Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO oder § 34d Abs. 2 GewO
 - Kosten: 13 Euro
 - Dauer: ca. zwei Wochen

Hinweis: Für jede/n Betriebsleiter/in oder mit der Leitung einer Zweigniederlassung beauftragte Person ist dieser Nachweis ebenfalls zu erbringen.

- **Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts (Bescheinigung in Steuersachen)**
 - Antrag beim zuständigen Finanzamt
 - Bei **juristischen Personen**: für alle gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer, Vorstand) sowie für die juristische Person selbst durch Antrag eines gesetzlichen Vertreters beim Finanzamt des Betriebssitzes
 - Kosten: keine

Hinweis: Für jede/n Betriebsleiter/in oder mit der Leitung einer Zweigniederlassung beauftragte Person ist dieser Nachweis ebenfalls zu erbringen.

Hinweis:

Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 34c GewO, § 34i GewO, § 34f GewO oder § 34h GewO besitzen, die nicht älter als 1 Jahr alt ist, brauchen die vorgenannten Unterlagen nicht beizubringen. Stattdessen wird um Vorlage der Erlaubnisurkunde gebeten.

- **Auszug aus dem Zentralen Vollstreckungsgericht (in NRW: AG Hagen)**
 - Antrag unter www.vollstreckungsportal.de
 - Erfolgt in Form eines Onlineausdrucks
 - Bei **juristischen Personen**: Auskunft für die juristische Person selbst
- **Bescheinigung vom Insolvenzgericht (Negativattest)**
 - Antrag beim zuständigen Amtsgericht der Wohnsitze der letzten 5 Jahre durch persönliche Vorsprache mit Personalausweis, ggf. nach Rücksprache mit dem zuständigen Amtsgericht auch schriftlich unter Vorlage einer Kopie des Personalausweises: Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzabteilung sind aufzusuchen!
 - Bei **juristischen Personen**: für die juristische Person selbst durch Antrag eines gesetzlichen Vertreters beim zuständigen Amtsgericht des Betriebssitzes
 - Kosten: 15 Euro
- **Nachweis über das Bestehen einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung**
 - Mindestdeckung 1.300.380 Euro für jeden Versicherungsfall; 1.924.560 Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres
 - Geltungsbereich: alle EU-Mitgliedstaaten und alle EWR-Vertragsstaaten
 - Nachweis durch **Versicherungsbestätigung** des Versicherungsunternehmens
 - Seit 01.01.2009 muss zusätzlich zum Erlaubnisinhaber jede Personenhandelsgesellschaft, die Versicherungen vermittelt oder Versicherungsberatungen durchführt und in der Sie bzw. Ihr Unternehmen als geschäftsführender Gesellschafter tätig sind, einen Versicherungsschutz nachweisen
- **Handelsregisterauszug (bei juristischen Personen)**

Sämtliche vorgenannten Nachweise dürfen nicht älter als drei Monate sein!

- **Nachweis der Sachkunde**

„Alte-Hasen-Regelung“

- Vorlage der Gewerbeanmeldung **und** ergänzend Bescheinigungen von Arbeitgebern, oder Auftraggebern **und** ähnliche geeignete Belege mit denen eine ununterbrochene Tätigkeit als Versicherungsvermittler/-berater **seit dem 31. August 2000** nachgewiesen wird (§ 1 Abs. 4 VersVermV)
 - Als Nachweis werden Kopien der vermittelten Versicherungsverträge, aussagekräftige Provisionsabrechnungen (in Kopie; **drei Exemplare pro Jahr**) sowie bei Angestellten z. B. durch Arbeitsverträge, Arbeitszeugnisse, Bestätigungen von Arbeitgebern oder Verdienstbescheinigungen mit Tätigkeitsnachweisen anerkannt.
 - Wenn vor 2009 eine Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 oder § 34e Absatz 1 GewO (Versicherungsberater, § 34d Absatz 2 GewO n. F.) zu den damaligen Voraussetzungen beantragt wurde und die Tätigkeit als Versicherungsvermittler oder Versicherungsberater nach der Antragstellung nicht unterbrochen wurde.
- Folgende Berufsqualifikationen und deren Vorläufer sind der Sachkundeprüfung „Geprüfter Versicherungsfachmann/-frau IHK“ gleichgestellt:

1. Abschlussprüfung

- a) als Versicherungskaufmann oder Versicherungskauffrau,
- b) als Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen,
- c) als Geprüfte/r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen,
- d) als Geprüfte/r Fachwirt/-in für Finanzberatung,

2. Abschlusszeugnis

- a) eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistung mit einem Hochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss,
- b) als Geprüfte/r Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Bank- oder Sparkassenkaufmann/-frau
- c) als Geprüfte/r Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen mit einer abgeschlossenen allgemeinen kaufmännischen Ausbildung,
- d) als Geprüfte/r Finanzwirt/-in mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule,

wenn **zusätzlich** eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich der Versicherungsvermittlung oder der Versicherungsberatung nachgewiesen wird;

3. Abschlusszeugnis

- a) als Bank- oder Sparkassenkaufmann/-frau,
- b) als Investmentfondskaufmann/-frau oder
- c) als Geprüfte/r Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen

wenn **zusätzlich** eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung oder der Versicherungsberatung nachgewiesen wird.

- Der erfolgreiche Abschluss eines mathematischen, wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule oder Berufsakademie wird als Sachkundenachweis anerkannt, wenn in der Regel zusätzlich eine **mindestens dreijährige Berufserfahrung** im Bereich der Versicherungsvermittlung oder der Versicherungsberatung nachgewiesen wird.
- Versicherungsfachmann/-frau (BwV), wenn die Prüfung **vor dem 01.01.2009** abgelegt wurde (der BwV-Ausweis genügt nicht)

Bei Personengesellschaften (Gesellschaft bürgerlichen Rechts, offene Handelsgesellschaft) haben alle Gesellschafter die vorgenannten Nachweise zu erbringen und die Erlaubnis zu beantragen. Bei einer Kommanditgesellschaft trifft die Verpflichtung die persönlich haftenden Gesellschafter (Komplementär).

Bei einer **GmbH und Co. KG** ist der persönlich haftende Gesellschafter die GmbH; diese muss dann die Erlaubnis beantragen.

Kann die Sachkunde nicht in eigener Person nachgewiesen werden, besteht die Möglichkeit der **Delegation der Sachkunde** auf eine beim Antragsteller angestellte Person, die eine Handlungsvollmacht gemäß § 54 HGB oder eine Prokura gemäß § 49 HGB besitzt. In dem Fall ist zusätzlich das Formular „Delegation der Sachkunde“ zu verwenden.

Bitte beachten Sie:

1. Die Gebühren für die Bearbeitung der Erlaubnis und für die Registrierung sind mit Antragstellung fällig.
2. Die Erteilung der Erlaubnis ersetzt nicht die Gewerbeanzeige gemäß § 14 GewO.
3. Sie sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Aufnahme Ihrer Tätigkeit in das Vermittlerregister nach § 11a Abs. 1 GewO eintragen zu lassen.
4. Die Ausübung der Tätigkeit nach § 34d Abs. 1 oder § 34d Abs. 2 GewO ohne Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Gebühren

- Erlaubnis gemäß § 34d Abs. 1 oder § 34d Abs. 2 GewO	375,00 €
- Registrierung im Versicherungsvermittlerregister	45,00 €
- Änderung der Registerdaten	30,00 €
- Mitteilung der Tätigkeit in einem weiteren EU- oder EWR-Staat, je	30,00 €

Ansprechpartner:

Vanessa Meyer

Tel.: 0521 554 - 211

Fax: 0521 554 - 5211

E-Mail: v.meyer@ostwestfalen.ihk.de

Olga Reshetova

Tel.: 0521 554-295

Fax: 0521 554-5295

E-Mail: o.reshetova@ostwestfalen.ihk.de